



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. März 2018

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

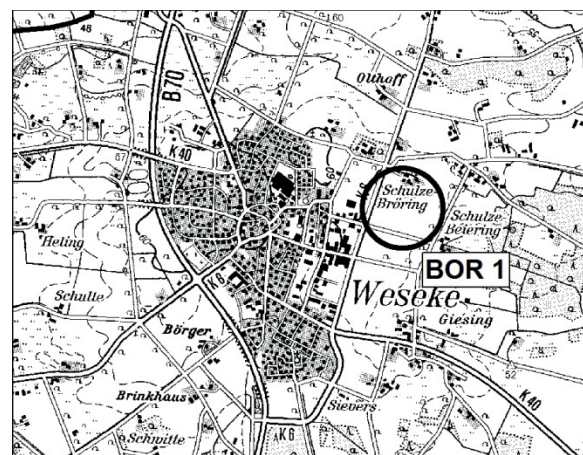
<b>B:</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>85</b>	61	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	87
58	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 18. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Borken	85	62	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	88
59	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland – Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn	86	63	Öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben der Errichtung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe, die Auslegung der Errichtungsunterlagen und die Ladung zum Verhandlungstermin am 26. April 2018	89
60	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern	86			

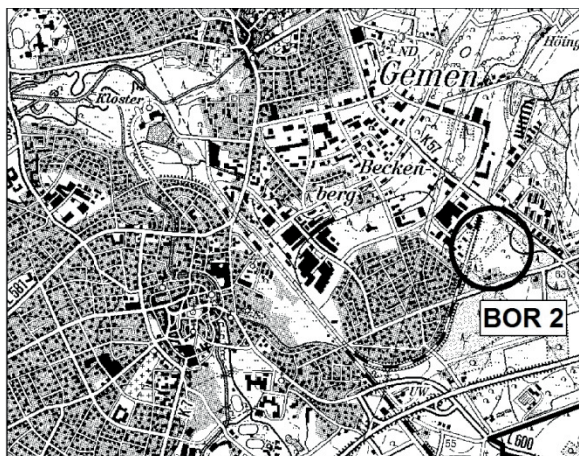
### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 58 **Bekanntmachung**  
**Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 18. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Borken**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 20.03.2018  
32.01.02.18

Die Stadt Borken hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Ortsteil Weseke (BOR 1) bei gleichzeitiger Rücknahme vom GIB-Flächen im Ortsteil Borken (BOR 2). Begründet wird der Antrag mit der konkreten Anfrage eines ortsansässigen Unternehmens, das am bisherigen Firmenstandort in Weseke keine Expansionsmöglichkeit hat und für eine Neustrukturierung und Erweiterungsoption des Betriebes einen neuen Standort benötigt.





Der Regionalrat Münster hat am 19.03.2018 die Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 7/2018 eingeleitet ([www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html)). Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. D. Puhe

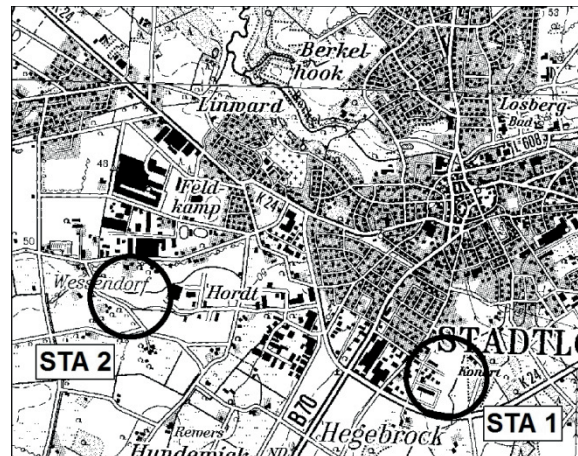
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 85-86

## 59 Bekanntmachung

### Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 20.03.2018  
32.01.02.15

Die Stadt Stadtlohn hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Süden des Stadtgebietes (STA 1) bei gleichzeitiger Rücknahme vom GIB-Flächen im westlichen Stadtgebiet (STA 2). Begründet wird der Antrag mit der Nachfrage von Unternehmen nach Gewerbeflächen in Stadtlohn. Aufgrund der fehlenden Umsetzbarkeit des Bereiches STA 2 soll stattdessen der Bereich STA 1 zukünftig als Gewerbebestandort festgelegt werden.



Der Regionalrat Münster hat am 19.03.2018 die Erarbeitung der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 4/2018 eingeleitet ([www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html)).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. D. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 86

## 60 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

Vom 15.03.2018

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Münster sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
  - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
  - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),



- c) am 31.12. des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
- d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, Geldwäscheprävention  
 Anschrift: Domplatz 1-3, 48143 Münster  
 Fax: 0251 411-3414  
 eMail: geldwaeschepraevention@brms.nrw.de  
 in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.  
 Für Mitteilungen kann der unter [www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention](http://www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention) abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Münster während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Münster vom 04. Oktober 2012, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12. Oktober 2012 (Nr. 41), erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
7. Die Allgemeinverfügung vom 04. Oktober 2012, tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
 gez. Bernshausen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 86-87

**61 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
 52-500-9984552-0001/0004.V

48147 Münster, den 06.03.2018

Die Saergas GmbH, Hembergener Str. 10, 48369 Saerbeck hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 25 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, der

- Austausch des vorhandenen Fermenterdaches
- Austausch der beiden vorhandenen Gärrestspeicherdächer
- Errichtung eines 5.615 m<sup>3</sup> großen Gärrestspeichers mit Tragluftdach
- Errichtung eines 1.500 kW<sub>el</sub> BHKW zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG.

Im Auftrag  
 gez. Christoph Zielinsky  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 87

**62 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 12.03.2018  
500-53.007/18/4.1.8 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RÜTGERS Germany GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen auf dem Grundstück Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 4, Flurstück 65) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydrierten und unhydrierten Kohlenwasserstoffharzen mit einer Kapazität von 50.000 t/a, einer dazugehörigen Anlage zur Lagerung der Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte einschließlich der zugehörigen Verladeeinrichtungen und einer Anlage zur Herstellung des für die Produktion benötigten Wasserstoffs einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissions-situation im Hinblick auf Luftverunreinigungen hat. Außerdem kommt es zu keiner Verschlechterung der Geräuschesituation an den benachbarten Wohnhäusern. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung für die Umgebung sowie eine Beeinträchtigung von Grundwasser und Boden nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der Achtungsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird eingehalten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Dem Antrag liegen hierzu folgende weitere Unterlagen bei:

- Explosionsschutzkonzept: Analyse und Beurteilung des Anlagenbereiches zur Abschätzung des Explosionsrisikos sowie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionen.
- Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche: Berechnung und Bewertung der bei der benachbarten Wohnbebauung ankommenden Luftschadstoffe inkl. Berechnung der Mindesthöhe der Schornsteine sowie Bewertung der bei der benachbarten

Wohnbebauung ankommenden Gerüche.

- Berechnungen gemäß VDI Richtlinie 3783 Blatt 1 (Fackelbetrieb) (Immissionsprognose): Ermittlung der Immissionsbelastung beim Betrieb der beiden Notfackeln
- Geräuschimmissionsprognose: Berechnung und Bewertung der Auswirkungen des von dem Vorhaben ausgehenden Lärms auf die benachbarte Wohnbebauung.
- AwSV-Gutachten: Beurteilung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Verzicht auf Erteilung einer Eignungsfeststellung
- Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung
- AZB-Vorprüfung (Ausgangszustandsbericht Vorprüfung): Konzept der für die Erstellung des AZB erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen
- Brandschutzkonzept
- Artenschutzvorprüfung
- Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.04.2018 bis einschließlich 02.05.2018, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Castrop-Rauxel, Zimmer 311, Untere Etage, Block A, Europaplatz 1-3, 44575 Castrop-Rauxel
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.04.2018 bis einschließlich 04.06.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 25.06.2018 ab 10.00 Uhr im Konferenzraum Henrichenburg im Event Forum Castrop-Rauxel, Haus der Wirtschaft, Europlatz 14, 44575 Castrop-Rauxel. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Schulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 88-89

**63 Öffentliche Bekanntmachung  
über das Vorhaben der Errichtung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe, die Auslegung der Errichtungsunterlagen und die Ladung zum Verhandlungstermin am 26. April 2018**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 16.03.2018  
Az.: 54.12.01-035/2018.0001      Nevinghoff 22,  
48147 Münster  
dez54@brms.nrw.de

Mit Schreiben vom 11. Januar 2018 beantragte der Wasser- und Bodenverband IV Havixbeck-Roxel die Errichtung eines Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe.

Mitglieder des Landesverbandes können die in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände des Bezirks Westfalen-Lippe sein. Das Verbandsgebiet soll das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsverbände umfassen. Der Landesverband soll zur Aufgabe haben,

1. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
2. die Interessen der Mitglieder im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu koordinieren und nach außen zu vertreten,
3. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz zu entwickeln.

Die Unterlagen der Errichtung des Landesverbandes, bestehend aus dem Antragsschreiben, den ergänzenden Angaben zur Finanzierung, dem vorläufigen Beteiligtenverzeichnis und dem Satzungsentwurf liegen in der Zeit

**vom 25. März 2018 bis zum 25. April 2018  
in der Bezirksregierung Münster,  
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),  
Nevinghoff 22, 48147 Münster,  
Zimmer R 104**

während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig wird zum Verhandlungstermin zur Errichtung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe geladen

**für den 26. April 2018, 10:00 Uhr,  
im Gut Havichhorst, Havichhorster Mühle 100,  
48157 Münster.**

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beteiligten und ihrer Vertreter
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Erläuterung des Errichtungsvorhabens

5. Verhandlung über den Antrag auf Errichtung des Landesverbandes
6. Beschluss über die Errichtung des Landesverbandes
7. Verschiedenes

Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Verhandlungstermin vorbringen (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Wasserverbandsgesetz).

Im Auftrag  
gez. Günter Heinrichsmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 89





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster